

Informationen zur Qualitätsprüfung von langzeitelektrokardiographischen Untersuchungen

Die Kassenärztlichen Vereinigungen prüfen die Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen einschließlich der belegärztlichen Leistungen im Einzelfall durch Stichproben (§ 136 Abs. 2 SGB V).

Die Organisation und Durchführung der Qualitätsprüfung richtet sich dabei nach der „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 136 Abs. 2 SGB V ([Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung](#))“. Hat der Gemeinsame Bundesausschuss für einen Leistungsbereich keine Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie beschlossen, können die Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der „Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung“ die Stichprobenprüfungen auf der Grundlage eigener Kriterien zur Qualitätsbeurteilung durchführen.

Dementsprechend hat der Vorstand der KVWL [Fehlerkriterien](#) zur Beurteilung von langzeitelektrokardiographischen Untersuchungen definiert, die Grundlage der Prüfung sind.

Die Prüfung umfasst die technische Qualität der Langzeit-EKG-Auswertungen und die Schlüssigkeit der erstellten Befundung einschließlich der Indikationsstellung.

Beurteilt wird die Qualität des gesamten technischen Prozesses. Dies schließt u. a. die Einhaltung der Aufzeichnungsdauer, die Qualität der Aufzeichnung, die Vollständigkeit des Reports, die Richtigkeit von Frequenzangaben und Bezeichnungen der Rhythmusstörungen und die Übereinstimmung zwischen den Beispielen und dem bearbeiteten Bericht ein.

Häufig festgestellte Mängel

Beanstandungen sind oftmals auf eine Diskrepanz zwischen dem bearbeiteten Bericht und den dokumentierten Beispielen zurückzuführen. Ebenfalls führt oftmals eine Häufung von Artefakten, die in der Regel durch Kabeldefekte und/oder schlechte Elektrodenlage verursacht werden, zu einer negativen Beurteilung. Ärzte, die Langzeit-EKGs auswerten, sollten daher die Qualität der Aufzeichnung im Blick haben. Denn meist ist diese entscheidend für die gesamte Qualität eines Langzeit-EKGs.

Die Qualitätssicherungskommission gibt gerne Hinweise, wie die Qualität der Aufzeichnung weiter verbessert werden kann.

Des Weiteren wird die vom EBM vorgeschriebene Aufzeichnungszeit von mindestens 18 Stunden Dauer oftmals nicht eingehalten. Um die entsprechenden Gebührenordnungspositionen in Ansatz bringen zu können, muss die Leistungslegende vollständig erfüllt werden. Hierbei ist sowohl bei der Aufzeichnung als auch der Auswertung von Langzeit-EKGs eine auswertbare Aufzeichnungszeit von mindestens 18 Stunden erforderlich.

Ansprechpartner:

Christian Mangold
Tel. 0231 / 9432 – 1568
Fax 0231 / 9432 – 81568
Email christian.mangold@kvwl.de

Gisela Hagenkötter
Tel. 0231 / 9432 – 1555
Fax 0231 / 9432 – 81555
Email gisela.hagenkoetter@kvwl.de